
Verordnung zum Obligationenrecht (Miete und Pacht)¹⁾

vom 29. Oktober 1990

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung²⁾, Art. 274 und 301 OR¹⁾,

verordnet:

I. Organisation

Art. 1 Kantonale Schlichtungsstelle

¹ Die kantonale Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde im Sinne des Bundesrechts.

² Der Regierungsrat wählt ihre Mitglieder und bestimmt den Präsidenten.

³ Die Justizdirektion führt das Sekretariat.

Art. 2 Richterliche Behörden

Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden richtet sich nach der Zivilprozessordnung³⁾.

II. Verfahren vor der Schlichtungsstelle

Art. 3 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, kommt vor der Schlichtungsstelle das Gesetz über das Verwaltungsverfahren⁴⁾ zur Anwendung.

¹⁾ SR 220

²⁾ bGS 111.1

³⁾ bGS 231.1

⁴⁾ bGS 143.5

Art. 4 Einreichung von Gesuchen

Gesuche um Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind schriftlich an das Sekretariat der Schlichtungsstelle¹⁾ zu richten.

Art. 5 Mündliche Verhandlungen

¹ Mündliche Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle finden, soweit erforderlich, in der Regel innert zwanzig Tagen seit Einreichung des Gesuches statt.

² Die Parteien haben persönlich zu erscheinen, sie können einen Beistand beiziehen.

³ Bei begründeter Ortsabwesenheit ist eine Vertretung zulässig.

⁴ Der Vermieter kann sich durch den Verwalter der Liegenschaft vertreten lassen.

Art. 6 Nichterscheinen

¹ Bleibt der Gesuchsteller der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

² Bleibt der Gesuchsgegner der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so wird ohne ihn verhandelt.

Art. 7 Besetzung

¹ Die Schlichtungsstelle berät und entscheidet in einer Besetzung von drei Mitgliedern, nämlich

- a) dem Präsidenten,
- b) einem Vertreter der Vermieter bzw. Verpächter,
- c) einem Vertreter der Mieter bzw. Pächter.

² Der Sekretär hat beratende Stimme.

III. Schlussbestimmungen**Art. 8** Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung zum Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 6. Februar 1973¹⁾.

¹⁾ Adresse: Rathaus, 9043 Trogen

²⁾ bGS 222.12 (aGS IV/621)

